

Satzung des Kreises Pinneberg

zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Erster Abschnitt - Einleitung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO - in der Fassung vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 14.03.2017, GVOBl. S. 140), der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch Landtagsbeschluss vom 20.11.2024, wird folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Kreises Pinneberg erlassen:

§ 1 Satzungszweck

Mit dieser Satzung regelt der Kreis Pinneberg die Ausgestaltung der Kindertagespflege und setzt die Höhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen, die Höhe der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe Elternbeiträge der Erziehungsberechtigten an Kindertageseinrichtungen fest.

Weiter regelt die Satzung die Staffelung der Ermäßigung von Kinderbetreuungskosten im Kreis Pinneberg (Sozialstaffel – Ermäßigung nach Einkommen und Geschwisterermäßigung).

§ 2 Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (zusammen hier: Kindertagesförderung) erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Zweiter Abschnitt – Betreuung in Kindertagespflege

§ 3 Anspruch auf Kindertagespflege

(1) Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege haben

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogische Notwendigkeit).
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i.S.d. SGB II erhalten.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern ihre Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Die Gewährung der laufenden Geldleistung kann nicht versagt werden, weil für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stünde.

(2) Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt. Danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Der Umfang der Förderung muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein.

§ 4 Persönliche Eignung und Qualifikation von Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII

(1) Zum Erhalt einer Förderung muss die Kindertagespflegeperson geeignet und qualifiziert sein.

(2) Geeignet ist sie, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das 21. Lebensjahr ist vollendet.
- Ein Lebenslauf mit Lichtbild vorliegt.
- Ein Hauptschulabschluss bzw. ein Erster Schulabschluss (kurz: ESA) oder ein vergleichbarer Schulabschluss vorliegt.
- Praktische Erfahrungen u.a. in den Bereichen Pflege und Erziehung von Kindern vorliegen.
- Es liegen erweiterte Führungszeugnisse (nicht älter als 6 Monate) nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen ab 18 Jahre vor
- Es liegt eine ärztliche Bescheinigung darüber vor, dass die Kindertagespflegeperson psychisch und physisch in der Lage ist, Tagespflegekinder zu betreuen und über einen ausreichenden Masernschutz nach § 20 Abs.12 Satz 3 Infektionsschutzgesetz verfügt.
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind, um den Inhalten des Kurses folgen und die Betreuung durchführen zu können (mindestens auf B2 Niveau)
- Ein ausführliches persönliches Erstgespräch (Ersteinschätzung) zwischen der künftigen Kindertagespflegeperson und dem Träger der Fachberatung stattgefunden hat.
- Die häusliche Umgebung für die Kindertagespflege geeignet ist (ausreichende kindgerechte Räumlichkeiten, gewisses Maß an Sauberkeit und Ordnung).
- Ein positiver Gesamteindruck hinsichtlich der Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft besteht.
- Es besteht die Bereitschaft zur Fortbildung und Vernetzung
- Es ist eine Ausbildung in Erster Hilfe von min. 9 Stunden (Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen) nachzuweisen. Dieser Kurs ist alle 2 Jahre zu wiederholen.
- Teilnahme an einer Infektionsschutzbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz.
- Kenntnisse im Bereich Kinderschutz

(3) Qualifiziert ist die Kindertagespflegeperson, wenn sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Die Anforderungen an Umfang und Inhalt eines „qualifizierten Lehrganges“ sind als erfüllt anzusehen, wenn er dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) von mind. 160 Stunden oder dem Qualifizierungshandbuch (QHB) von mind. 300 Unterrichtseinheiten entspricht. Sofern eine Ausbildung nach dem QHB erfolgt, sind die Anforderungen nach Absolvierung der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung erfüllt.

Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung (z.B. Studium der sozialen Arbeit, Erzieher*in, sozialpädagogische Assistent*in), und kann Berufspraxis vorweisen, kann die Qualifizierung verkürzt werden. Sie muss mindestens an den Modulen der verkürzten Grundqualifizierung, die ca. 40 UE umfasst, teilnehmen.

§ 5 Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen

(1) Der Kreis Pinneberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat seine Aufgabe der fachlichen Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie die Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen und die Beratung der Erziehungsberechtigten nach § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII an einen oder mehrere qualifizierte Träger vergeben.

Der der Grund- und Anschlussqualifikation stellt dabei sicher, dass pro Jahr

- nach dem QHB mit 300 Stunden + 80 Stunden Praktikum + 40 Stunden Selbstlerneinheiten sowie
- die vertraglich vereinbarten Fortbildungen
- angeboten und durchgeführt werden.

(2) Die Details zu den Qualitätsmerkmalen in der Kindertagespflege werden über die Qualitätsstandards zur Kindertagespflege im Kreis Pinneberg festgelegt und geregelt und als Anlage 1 zur Satzung beigefügt.

(3) Der Umfang und die weiteren individuellen Modalitäten des jeweiligen Betreuungsverhältnisses werden zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages vereinbart.

§ 6 Erlaubniserteilung und Erlaubnisaufhebung zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

(1) Wer Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis.

Wird eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII beantragt, bedarf es unabhängig von Absatz 1 der Erteilung einer Pflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung.

Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und die Eignungsfeststellung werden auf Antrag vom Jugendamt erteilt.

Wer Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen will, erhält eine Bescheinigung über die Eignung und Qualifizierung (Eignungsfeststellung).

Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erteilt und berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

(2) Bei Aufgabe der Tätigkeit, bei Bekanntwerden schwerwiegender rechtlicher Verstöße sowie im Fall einer Kindeswohlgefährdung wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. Eignungsfeststellung durch das Jugendamt unverzüglich aufgehoben.

§ 7 Gewährung einer laufenden Geldleistung

(1) Kindertagespflegepersonen erhalten für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung, wenn

1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht und die örtliche Zuständigkeit gegeben ist,
2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist,
3. die Kindertagespflegeperson

a) über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. Eignungsfeststellung verfügt, wenn sie nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis bedarf,

b) mit dem örtlichen Träger eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat und diese Vereinbarung einhält
(gilt ab 01.01.2026)

c) in schriftlicher oder elektronischer Form ihre Daten sowie die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 5 übermittelt hat,

d) mitgeteilt hat, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (Ausfall) und ggf., dass die Voraussetzungen nach Absatz 11 Satz 2 vorliegen, und

4. der Betreuungsvertrag für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsieht, wobei die Beendigung zum Ende des Monats Juni ausgeschlossen sein kann,

5. für dieselbe Förderungszeit nicht bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht; § 18 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 Nummer 3 findet entsprechende Anwendung

Weiterhin erhalten diese Kindertagespflegepersonen auf Antrag

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und

- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Hat die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung, sowie die unter Absatz 1 aufgeführten anteiligen Versicherungsleistungen an diesen aus.

(3) Das Entgelt setzt sich aus einem Anerkennungsbetrag und einer Sachaufwandpauschale zusammen. Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird auf der Grundlage der §§ 45 bis 47 KiTaG festgelegt.

Die Höhe der laufenden Geldleistung bestimmt sich durch den zeitlichen Umfang der Betreuungsleistung, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder, der Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie einem angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde.

(4) Die Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für

- ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
- ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

(5) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, wird der gesetzlich festgelegte Betrag zu Grunde gelegt. Als „qualifizierte Lehrgänge mit mindestens 300 Unterrichtseinheiten“ werden nur Lehrgänge nach den Vorgaben des QHBs anerkannt. Dies beinhaltet auch den Lehrgang nach dem DJI Curriculum mit 160 Unterrichtseinheiten plus der Anschlussqualifizierung (160+) nach dem QHB mit 140 Unterrichtseinheiten.

Als pädagogische Berufsausbildung werden Ausbildungen nach § 28 Abs. 1 und 2 KiTaG anerkannt.

Für Kindertagespflegepersonen mit einer 10jährigen zusammenhängenden Berufserfahrung und dem Nachweis regelmäßiger qualifizierter pädagogischer Fortbildungen kann eine Anerkennung analog der Qualifizierung QHB durch das Jugendamt erteilt werden.

Die Anerkennung von vertieften Kenntnissen erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, zum 1. des Folgemonats nach Eingang des Antrages.

(6) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden gem. § 44 Abs. 5 KiTaG auf die laufende Geldleistung angerechnet

(7) Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichem Förderungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Förderungsumfang maßgeblich.

(8) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung erfolgt zusätzlich an allen gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester.

(9) Die Zahlungen des Leistungsentgeltes erfolgen monatlich zum Monatsanfang für die jeweilige Laufzeit des Betreuungsvertrages. Änderungen der Betreuungszeiten sind grundsätzlich jeweils zum 01.08. und zum 01.01. eines Jahres möglich und schriftlich zu beantragen, damit die Zahlung der laufenden Geldleistung angepasst werden kann. In dringenden beruflichen oder familiären Fällen sind Ausnahmen zu dieser Regelung möglich.

(10) Gem. § 44 Abs. 4 KiTaG erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt. Die Förderung gilt als beendet, wenn

- das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
- das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
- das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.

Die Finanzierung darüber hinaus gehender Betreuungszeiten sind zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern zu klären.

Bei Abmeldung eines Kindes wird für die Abrechnung der laufenden Geldleistung das Ende des Betreuungsvertrages zu Grunde gelegt und ggf. tagesgenau abgerechnet.

Wird das Betreuungsverhältnis durch eine schriftliche fristlose Kündigung der Tagespflegeperson oder den Eltern beendet, wird das Betreuungsverhältnis entsprechend der fristlosen Kündigung als beendet betrachtet. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der laufenden Geldleistung tagesgenau.

(11) Die Kindertagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.

(12) Die laufende Geldleistung für Förderungsstunden, die einen wöchentlichen Förderungsumfang von 40 Stunden übersteigen, wird nur gezahlt, wenn die Bedarfskriterien nach § 5 Absatz 1 Satz 2 KiTaG den Förderungsumfang erfordern oder die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfangs nachgewiesen wird.

Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden betreuen, müssen die Anwesenheitszeiten der Kinder schriftlich nachweisen. Der Kreis stellt den Kindertagespflegepersonen hierfür einen Vordruck zur Verfügung.

(13) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Die Anzahl der Fortzahlungstage bezieht sich auf eine Arbeitszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die Arbeitszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der Fortzahlungstage entsprechend.

Wird die Kindertagespflege für das Kind nur für einen Teil des Kalenderjahres geleistet, reduzieren sich die Tage der Fortzahlung entsprechend; dabei wird auf volle Tage aufgerundet. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet. Nimmt das Kind eine Betreuungsmöglichkeit nach § 48 in Anspruch, deren Angebot den vollen Förderungsumfang des Kindes abdeckt, gilt der gesamte Tag als Ausfalltag

Die Abrechnung der darüber hinaus gehenden Ausfalltage erfolgt bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres. Hierfür haben die Kindertagespflegepersonen jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres dem örtlichen Träger mit vorgegebenem Meldebogen die Anzahl an Tagen mitzuteilen, an denen die eigene Betreuungsleistung nicht angeboten wurde.

(14) Ein Fortbildungsbonus im Sinne des § 46 Absatz 3 KiTaG wird immer dann gezahlt, wenn sich die Kindertagespflegeperson im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 8 Zeitstunden fortgebildet hat.

Für das Jahr 2025 gilt eine Übergangsregelung. Um den Fortbildungsbonus im Jahr 2025 zu erhalten, muss die Kindertagespflegeperson nachweisen, dass sie sich im Kalenderjahr 2024 im Umfang von mindestens 6 Zeitstunden fortgebildet hat.

Voraussetzungen sind, dass

- die Kindertagespflege vom Kreis gefördert wird
- dass ein Antrag auf Fortbildungsbonus sowie alle Nachweise jeweils bis zum 16.11. eines Jahres bei der zuständigen Fachberatung vorliegen. Der Antrag wird von der Fachberatung bearbeitet und bis zum 01.12. an den Kreis Pinneberg weitergeleitet. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Fortbildungsbonus wird für das gesamte folgende Kalenderjahr bewilligt. Der Fortbildungsbonus kann jährlich neu beantragt werden. Hierbei werden die besuchten Fortbildungen zwischen dem 16.11. des Vorjahres und dem 15.11. des laufenden Jahres berücksichtigt.

(15) Zu den Regelungen der Absätze 14 und 15 ist eine Doppelförderung ausgeschlossen.

§ 8 Vertretungen

(1) Der Kreis ist gem. § 48 KiTaG dazu verpflichtet, für den Ausfall der Kindertagespflegepersonen stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für die jeweils zu betreuenden Kinder zur Verfügung zu stellen.

(2) Das für den Kreis Pinneberg bestehende Vertretungsmodell ist als Anlage 2 zu dieser Satzung beigelegt.

§ 9 Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte

Von den Erziehungsberechtigten wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der jeweils im geltenden KiTaG festgelegten Höhe erhoben.

Eine Tagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgeltes für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Entgelte verlangen.

§ 10 Anpassung

Gemäß § 55 KiTaG hat das Ministerium durch Rechtsverordnung zum Beginn des Kalenderjahres den Sachkostenbasiswert sowie die Sachaufwandpauschale zu ändern.

Der Sachkostenbasiswert, der Sachkostenzuschlag und die Mindesthöhen für die Sachkostenpauschale sind jährlich um 2 %, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag jährlich um 2,26 % und der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege jährlich um 2,19 % zu erhöhen. Die Mindesthöhe für

die Sachkostenpauschale ist alle vier Jahre beginnend mit dem Jahr 2025 um 0,01 Euro zu erhöhen. Der Sachkostenbasiswert und der Sachkostenzuschlag sind bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.

Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandpauschale sind kaufmännisch zu runden.

Dritter Abschnitt Geschwisterermäßigung und Soziale Ermäßigung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 11 Sozialstaffel

(1) Gemäß § 7 KiTaG i.V.m. § 90 SGB VIII erhalten Eltern mit geringerem Einkommen auf Antrag eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegestelle. Voraussetzung ist, dass sich die Hauptwohnung und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befinden.

Es wird nur der Besuch von Kindertageseinrichtungen nach § 12 KiTaG gefördert.

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen und für eine Kindertagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis vom Jugendamt bestehen.

Diese Regelung gilt nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie für Kinder in betreuten Grundschulen und Schulkindergärten.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Kreises Pinneberg erheben von den Eltern einen Teilnahmebeitrag bzw. eine Gebühr in der jeweils im geltenden KiTaG festgelegten Höhe.

Die anspruchsberechtigten Eltern, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, stellen den Ermäßigungsantrag bei ihrer jeweiligen Wohnortgemeinde. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden gemäß Vorgabe des Kreises vor. Sie nehmen gegenüber den Eltern eine Beratungsfunktion wahr. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt grundsätzlich frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen.

Für Kinder, die nach § 34 SGB VIII in vollstationärer Jugendhilfe untergebracht sind, ist der Beitrag in voller Höhe vom Pflegesatz zu zahlen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist der Beitrag gemäß der Anlage dieser Satzung zu zahlen.

Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Teilnahmebeträge, Gebühren und Kostenbeiträge nicht zuzumuten.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Ermäßigungsberechnungen nach den Bestimmungen des SGB XII vor und erteilen den Eltern im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Pinneberg die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide.

Anpassungen von Grundbeiträgen, Familienzuschlägen, Höchstbeiträge zu Unterkunft- und Heizungskosten sowie Erhöhungen von Kindergeld u.ä. erfolgen grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe besteht eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreis und den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern. Ergänzend zu dieser Vereinbarung stellt der Kreis Pinneberg den berechnenden Stellen ein Handbuch und ein Berechnungsprogramm zur praktischen Umsetzung der Sozialstaffelberechnungen zur Verfügung.

Unabhängig von der Zahl der Kinder einer Familie sind insgesamt 50 % des Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die beim Träger der Kindertageseinrichtungen entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Pinneberg.

Die Träger sind verpflichtet, die tatsächlichen Ausfallbeträge dem Kreis jeweils zum Quartalsende zu melden. Daraufhin wird die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung für das folgende Quartal ermittelt. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

Die Träger legen dem Kreis Pinneberg bis zum 15.03. jeden Jahres einen Nachweis über die tatsächlichen Einnahmeausfälle durch die Ermäßigung im abgelaufenen Jahr vor. Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Mehranforderungen der Träger oder Rückforderungen des Kreises werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

Legen die Träger von Kindertageseinrichtungen von den Empfehlungen des Kreises abweichende Teilnahmebeiträge oder Gebühren und/oder Ermäßigungstatbestände fest:

- die zu einem geringeren Erstattungsbetrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis in der tatsächlich gewährten Höhe der Ermäßigung
- die zu einem höheren Erstattungsbetrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis Pinneberg in der Höhe, wie sie sich aus der Anlage dieser Satzung ergibt.

(3) Das Jugendamt erhebt von den Eltern für die Betreuung in Kindertagespflege einen Kostenbeitrag in der jeweils im geltenden KiTaG festgelegten Höhe.

Die anspruchsberechtigten Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, stellen den Ermäßigungsantrag beim Jugendamt. Die erforderlichen Formulare und das Informationsmaterial halten die Kindertagespflegepersonen, der betreuende freie Träger und das Jugendamt vor. Diese nehmen jeweils gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Beratungsfunktion wahr.

Das Jugendamt nimmt die erforderlichen Ermäßigungsberechnungen analog der Regelungen für Kindertageseinrichtungen vor und erteilt den Eltern die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Die entstehenden Einnahmeausfälle gehen ebenfalls zu Lasten des Kreises Pinneberg.

§ 12 Geschwisterermäßigung im Rahmen der Sozialstaffelregelung

(1) Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie, die ihre Hauptwohnung und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Pinneberg hat, gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen betreut, ermäßigt sich auf Antrag der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder

der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder für das 2. Kind um 50% und für alle weiteren Kinder um 100%.

Es wird nur der Besuch von Kindertageseinrichtungen nach § 12 KiTaG gefördert. Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen und für eine Kindertagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis vom Jugendamt bestehen.

Als Höchstgrenze für die Betreuungskosten, welche ermäßigt werden, gelten die Festlegungen zu den Beiträgen in dieser Satzung.

(2) Die Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 erfolgt ab dem 01.01.2024 unter Berücksichtigung der in nachschulischen Betreuungsangeboten geförderten schulpflichtigen Kinder, wenn

1. wöchentlich mindestens 10 Betreuungsstunden vorliegen,
2. eine regelmäßige Betreuung an mindestens 4 Tagen in der Woche erfolgt
3. eine Betreuung von mindestens 30 % aller Schulfertage im Jahr angeboten wird (abzgl. Feiertage)
4. eine Mittagsverpflegung angeboten wird.

Unter nachschulischen Betreuungsangeboten berücksichtigt sind alle über die Schulträger bzw. Schulverbände formal organisierten Betreuungsformate, die sich an schulpflichtige Grundschulkinder richten (u.a. Hort, Offener Ganzttag, Gebundener Ganzttag, Betreuungsvereine).“

Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt grundsätzlich frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Vierter Abschnitt Förderung in einer Kindertageseinrichtung in einem anderen Bundesland

§ 13 Förderung in einer Kindertageseinrichtung in einem anderen Bundesland

Gemäß § 34 KiTaG fördert der Kreis Pinneberg die Betreuung von Kindern aus dem Kreis Pinneberg in Einrichtungen in einem anderen Bundesland. Es wird sichergestellt, dass die Eltern keine nach § 31 KiTaG unzulässig hohen Elternbeiträge zahlen.

Die Regelungen zur Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung nach §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 14 Verrechnungen in der Kindertagespflege

(1) Der Kreis Pinneberg behält sich vor, die Ermäßigungen nach diesem Abschnitt mit den Kostenbeiträgen nach § 9 zu verrechnen. Eine Auszahlung an die Berechtigten findet nur statt, wenn die Höhe der noch auszahlenden Ermäßigungen die Höhe der noch offenen Kostenbeiträge überschreitet.

(2) Bei eingetretenen Überzahlungen an Tagespflegepersonen behält sich der Kreis Pinneberg vor, diese mit zukünftigen Auszahlungen aufzurechnen, bis der überzahlte Betrag getilgt ist.

§ 15 Prüfungsrecht

Das Jugendamt und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der sozialstaffelberechnenden Stellen und der Träger der Kindertageseinrichtungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung an die Träger der Kindertageseinrichtungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsnehmer hat hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen unterliegen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist.

§ 16 Datenschutzklausel.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme sowie der Heranziehung zu den Kosten notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen sind der Zahlungsverkehr mit dem Finanzbereich der Kreisverwaltung Pinneberg sowie die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Abrechnung von Fördermitteln. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 17 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 26.02.2025 beschlossen. Sie tritt zum 01.03.2025 in Kraft und ersetzt die Satzung des Kreises Pinneberg zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, zuletzt geändert zum 01.01.2024. Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Elmshorn, den 26.02.2025

Gez. Elfi Heesch
Landrätin

Standards der Kindertagespflege im Kreis Pinneberg

Stand: 01.03.2025

1. Einleitung

Im Kita-Reform-Gesetz heißt es in § 2 „die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser vereinbaren zu können“.

Als Abgrenzung zu einer Kindertageseinrichtung erfolgt die Förderung und Betreuung in Kindertagespflege in einem kleinen, überschaubaren familienalltagsähnlichen Rahmen (§ 43 Kita-Reform-Gesetz). Dieses Angebot wird durch eine geeignete Kindertagespflegeperson auf der Grundlage von gesetzlich geregelten Eignungskriterien erbracht. Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

Der Kreis Pinneberg hat das Ziel, in diesem Sinne ein qualifiziertes Kindertagespflegeangebot zur Verfügung zu stellen, das dem lokalen Bedarf der Eltern entspricht und jedes Kind individuell fördert. Priorität genießt hierbei die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren.

Die folgenden Standards zur Eignungsfeststellung, Qualifizierung, Beratung und Vermittlung dienen der Entwicklung und Sicherung eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes in Kindertagespflege.

2. Rechtlicher Rahmen

- SGB VIII §§ 22, 23, 24, 43
- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz)
- Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg

3. Aufgabespektrum

Der Kreis Pinneberg hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Planungs- und Gesamtverantwortung für sämtliche Bereiche der Jugendhilfe und somit auch für die Kindertagespflege. Der Kreis überträgt seine Aufgabe der Eignungsfeststellung, Beratung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie der Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen nach §23 (1+4) SGB VIII auf Träger der freien Jugendhilfe. Grundlage hierfür sind die §§ 4 und 74 SGB VIII.

Die Erlaubniserteilung und Erlaubnisaufhebung nach § 43 SGB VIII bleibt Aufgabe des Kreises, ebenso die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen sowie die Erhebung der Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten.

4. Aufgaben des öffentlichen Trägers (Kreis Pinneberg)

- Gesamtverantwortung für die Kindertagespflege
- Erlaubniserteilung und Erlaubnisaufhebung nach § 43 SGB VIII
- Sicherstellung von Vertretungsmöglichkeiten
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen
- Klärung von Grundsatzfragen
- Pflege der Kita-Datenbank, bestehend aus Onlineportal und Verwaltungssystem
- Schaffung eines geeigneten Verfahrens zur Auswahl der Delegierten der Kreiselternvertretung für die Kindertagespflege nach § 4 Kita-Reform-Gesetz
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen
- Erhebung der Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten und die Gewährung von Ermäßigungsbeiträgen (Sozialstaffel)

5. Aufgaben des freien Trägers

5.1 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Der freie Träger hat die Aufgabe, Eltern über das flexible Betreuungsangebot der Kindertagespflege zu informieren, Kindertagespflege in der Öffentlichkeit bekannt zu machen sowie geeignete Tagespflegepersonen zu akquirieren. Dazu stellt der freie Träger z.B. Informationsmaterialien zur Verfügung, bietet Informationsveranstaltungen an und pflegt einen Internetauftritt.

5.2 Onlineportal der Kita-Datenbank

Die vom Ministerium zur Verfügung gestellte Datenbank besteht aus einem Onlineportal und einem Verwaltungssystem (§ 3 Kita-Reform-Gesetz). Das Onlineportal informiert die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption und ermöglicht eine unverbindliche Voranmeldung zur Vermittlung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen.

Kindertagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis oder eine Eignungsfeststellung verfügen sowie Anstellungsträger dieser Kindertagespflegepersonen werden auf Wunsch vom Kreis Pinneberg in das Onlineportal aufgenommen. Tagespflegepersonen können zur Vermittlung mit ihrem Angebot über einen eigenen Eintrag oder über einen Eintrag beim freien Träger, ggf. auch anonym, im Onlineportal verzeichnet werden.

Der freie Träger pflegt die Daten der Kindertagespflegepersonen soweit dies über die Datenbank möglich ist und wird als Vermittlungsstelle in das Onlineportal aufgenommen. Der freie Träger informiert Eltern und Tagespflegepersonen über das Onlineportal und unterstützt dessen Nutzung. Ziel ist, dass alle Tagespflegepersonen in das Portal aufgenommen werden.

5.3 Vermittlung

Die Fachberater*innen des freien Trägers haben die Aufgabe, Eltern und Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 4 SGB VIII in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen.

Sie informieren über das Platzangebot und beraten die Eltern bei der Auswahl der Tagespflegeperson und in allen Fragen der Kindertagespflege.

Kindertagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis oder eine Eignungsfeststellung verfügen, haben Zugang zu den Vermittlungsstellen des freien Trägers. Der Zugang darf nicht von Gegenleistungen (z.B. Gebühren) abhängig gemacht werden (§ 6 Kita-Reform-Gesetz).

Die Vermittlung ist ein fachlicher Beratungsprozess, der auf die Realisierung eines stabilen und für das Kind förderlichen Betreuungsverhältnisses abzielt. Priorität hat hierbei die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen für Kinder unter drei Jahren.

Bei der Vermittlung sind zu berücksichtigen:

- Wünsche der Eltern,
- Alter, Entwicklungsstand sowie besondere Bedürfnisse des Kindes,
- Lage der Tagespflegestelle,
- Betreuungszeit,
- Erziehungsvorstellungen der Eltern,
- Zusammensetzung der Gruppe (bezüglich Alter, Geschlecht usw.).

Für die Vermittlung können die Eltern das Kita-Portal nutzen. Sämtliche Tagespflegepersonen im Kreis werden auf Wunsch in das Portal aufgenommen. Die Fachberaterinnen aktualisieren die Daten kontinuierlich. Außerdem erhalten die Eltern schriftliche Informationen zum Thema Kindertagespflege, zur Antragstellung sowie zu Ermäßigungsanträgen. Diese Informationen stehen auch online zur Verfügung.

Bei Bedarf erhalten die Eltern zur Vermittlung eine persönliche Beratung durch die Fachberaterinnen. Hierbei erhalten sie:

- Informationen und Beratung in Fragen der Kindertagespflege,
- Vermittlung eines Kontaktes zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson in Form eines aktuellen Angebotes,
- Unterstützung beim Zustandekommen eines passenden Betreuungsangebotes (z. B. durch Beratung zum Betreuungsvertrag, Mustervertrag)
- Begleitung der Eingewöhnung in Form von Beratung.

Der freie Träger bleibt in der Beratung und Vermittlung neutral. Angebote werden gegenüber den Eltern nicht bewertet, sondern neutral beschrieben. Die Entscheidung, welche Kindertagespflegeperson als passend erachtet wird, liegt bei den Eltern.

5.4 Feststellung der Eignung

Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich, wenn die Tagespflegeverhältnisse nach § 23 SGB VIII öffentlich gefördert wird oder wenn die Betreuung nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig ist (wenn Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als drei Monate betreut werden).

Geeignet für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 und § 43 SGB VIII Abs. 2 sind Personen, die sich

- durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Eltern und anderen Kindertagespflegepersonenauszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- vertiefte, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Tagespflegeperson nachweisen.

Die Überprüfung und Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson übernimmt der freie Träger im Auftrag des Kreises.

5.4.1 Das Verfahren der Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung erfolgt auf Grundlage eines standardisierten Verfahrens und besteht aus mehreren Schritten (Eignungseinschätzung, Eignungsfeststellung und dem Erbringen weiterer Nachweise).

Die Eignungseinschätzung erfolgt vor Beginn des Qualifizierungslehrganges. Sie soll eine erste Einschätzung geben, ob Bewerber*in auf Grund ihrer Haltung, Persönlichkeit, Erfahrungen und den räumlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege geeignet erscheinen. Die Fachberater*innen des freien Trägers führen hierzu persönliche Gespräche und mindestens einen Hausbesuch durch. Das Ergebnis der Eignungseinschätzung, insbesondere auch in Bezug auf ggf. bestehende Bedenken, wird in einem Bericht dokumentiert.

Als weitere Voraussetzungen müssen von den Tagespflegepersonen folgende Unterlagen vorliegen:

- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnisse für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen ab 18 Jahre,
- eine ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass die Tagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten ist sowie physisch und psychisch in der Lage ist, die Tätigkeit als Tagespflegeperson auszuüben (Vordruck),
- Nachweis über einen Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss),
- Ggf. Nachweis über gute Deutschkenntnisse (mindestens auf B2 Niveau),
- Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Fachdienst Jugend/Soziale Dienste.

Erfolgt eine positive Einschätzung, kann die Tagespflegeperson am 1. Teil des Qualifizierungskurses nach dem QHB (dem tätigkeitsvorbereitenden Teil von 160 Stunden) teilnehmen und das erforderliche Praktikum ableisten.

Beendet die Tagespflegeperson diesen Teil der Qualifizierung erfolgreich und bestätigt sich der positive Eindruck, erfolgt eine Abnahme der Räume durch den freien Träger (siehe Punkt 5.5) und sie kann eine Pflegeerlaubnis beantragen (siehe Punkt 5.6). Hierfür muss sie außerdem die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen) und an einer Infektionsschutzbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz nachweisen.

Die endgültige Feststellung der Eignung wird von den Fachberatern*innen in einem Bericht festgehalten und begründet. Dieser Bericht wird mit dem Antrag auf Pflegeerlaubnis an den Kreis Pinneberg weitergeleitet.

Verfügt die Tagespflegeperson bereits über eine pädagogische Ausbildung (z. B. Erzieher*in, Sozialpädagogische Assistent*in, Studium der sozialen Arbeit) und kann Berufspraxis vorweisen, kann die Qualifizierung verkürzt werden. Die pädagogische Fachkraft muss jedoch vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens an den Der „verkürzten Grundqualifizierung“ (ca. 40 UE) teilnehmen und ein Praktikum in der Kindertagespflege nachweisen. Die „verkürzte Grundqualifizierung enthält folgende Themen:

- Einführung in die Kindertagespflege
- Förderauftrag/Bildungsauftrag in der Kindertagespflege
- Arbeitsgrundlagen: Recht und finanzielle Grundlagen
- Konzeption
- Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- Antrag Pflegeerlaubnis, Betreuungsvertrag
- Kinderschutz und Kinderrechte
- Hygieneregeln in der Kindertagespflege
- Aufsichtspflicht

Die Feststellung der persönlichen Eignung sowie der Eignung der Räume erfolgt analog zur Eignungsfeststellung von Tagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung.

5.5 Feststellung der kindgerechten und sicheren Räumlichkeiten

Die räumliche Geeignetheit stellen die Fachberater*innen des freien Trägers bei einem Hausbesuch fest.

Kindgerechte Räume müssen über Tageslicht verfügen, hell und freundlich gestaltet sein, den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos genutzt werden können. Die Räume und die Ausstattung müssen anregungsreich und dem Entwicklungsstand und dem Alter der Kinder angepasst sein. Insbesondere für Kinder unter drei Jahren sind Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten vorzuhalten, für Schulkinder angemessene Möglichkeiten, um in Ruhe die Hausaufgaben zu erledigen. Die Räume müssen rauchfrei und hygienisch sein. Es sollte ein Garten vorhanden sein, ansonsten müssen ein Spielplatz oder andere Grünflächen gut zu Fuß erreichbar sein, damit gewährleistet werden kann, dass sich die Kinder täglich draußen aufhalten und bewegen können.

Zur Feststellung der kindgerechten und sicheren Räume verwendet der freie Träger eine Checkliste, die mit dem Kreis Pinneberg abgestimmt ist. Die Abnahme der Räume wird in einem Abnahmeprotokoll

festgehalten und dem Antrag auf Pflegeerlaubnis beigelegt. Festgestellte Mängel sind in der Regel vor Beginn der Tätigkeit zu beseitigen.

5.6 Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch den Kreis Pinneberg auf Grundlage der Eignungsfeststellung des freien Trägers. Die endgültige Entscheidung wird vom Kreis Pinneberg getroffen.

Zur Beurteilung der Eignung der Tagespflegeperson und der damit verbundenen Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII müssen folgende Nachweise vorliegen:

- Lebenslauf mit Lichtbild,
- Kopie des Personalausweises,
- Nachweis über einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren Schulabschluss,
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, um den Inhalten des Kurses folgen und die Betreuung durchführen zu können (mindestens auf B2 Niveau),
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für sämtliche im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen ab 18. Jahre,
- ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass die Tagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten ist sowie physisch und psychisch in der Lage ist, die Tätigkeit als Tagespflegeperson auszuüben (Vordruck),
- Erste-Hilfe-Kurs mit einem Umfang von min. 9 Stunden, Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen), dieser Kurs ist alle zwei Jahre zu wiederholen,
- Infektionsschutzbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz,
- schriftlicher Bericht des freien Trägers mit einer Einschätzung der Eignung und einer Begründung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit evtl. Nebenbestimmungen (Grundlage sind mindestens ein persönliches Gespräch und ein Hausbesuch),
- die häusliche Umgebung ist geeignet; die Eignung ist durch ein Abnahmeprotokoll belegt,
- Nachweis über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege durch
 1. die Teilnahme an einem qualifizierten Lehrgang nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder dem QHB mit mindestens 160 Stunden oder
 2. den Nachweis über eine pädagogische Ausbildung (z. B. sozialpädagogische Assistent*in, Erzieher*in, Studium der sozialen Arbeit) und die Teilnahme an den Modulen der „verkürzten Qualifizierung“
- praktische Erfahrungen in der Kindertagespflege; in der Regel nachzuweisen durch ein Praktikum in einer Kindertagespflegeeinrichtung.

Die Unterlagen liegen dem freien Träger vor und werden bei der Antragstellung beim Kreis Pinneberg eingereicht. Für einige Unterlagen reicht eine Bestätigung aus, dass sie dem freien Träger vorliegen.

5.7 Qualifizierungskurse

Die Eignung für eine Kindertagespflegeperson verlangt nach § 43 SGB VIII bzw. § 23 SGB VIII vertiefte Kenntnisse über die Tätigkeit in der Kindertagespflege. Diese vertieften Kenntnisse wurden im Kreis

Pinneberg bisher im Rahmen von zertifizierten Kursen nach dem DJI Curriculum mit einem Umfang von 160 Stunden geschult.

Da die Anforderungen an die Kindertagespflege in den letzten Jahren stetig gestiegen sind und sich das Tätigkeitsfeld immer weiter professionalisiert, hat das Deutsche Jugendinstitut in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für Kindertagespflege e. V. einen neuen Qualifizierungsstandard für die Kindertagespflege erarbeitet. Das kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch (QHB) beinhaltet eine Qualifizierung mit 300 Stunden und ist zusätzlich mit einem großen Praxisanteil und Selbstlerneinheiten verbunden.

Durch eine kompetenzorientierte Ausrichtung der Kurse sollen zukünftig tätige Kindertagespflegepersonen gut darin unterstützt werden, die erforderlichen fachlichen und persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben und auszubauen. Je besser die Tagespflegepersonen auf ihre Tätigkeit vorbereitet sind, desto höher ist die spätere Qualität ihrer Betreuung.

Das Kindertagesstättengesetz wird diesem Umstand in § 46 (2) gerecht, indem besser qualifizierte Tagespflegepersonen zukünftig Anspruch auf einen höheren Anerkennungsbetrag haben wenn sie nachweisen, dass sie vertiefte Kenntnisse in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Stunden erworben haben oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

Im Kreis Pinneberg werden die Qualifizierungskurse für Tagespflegepersonen zukünftig nach dem Standard des QHB durchgeführt. Der freie Träger sorgt dabei für ausreichende Kapazitäten, sodass entsprechend des Bedarfes ausreichende Tagespflegepersonen qualifiziert werden.

Die Kurse setzen sich aus zwei Teilen zusammen:

1. aus der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung mit 160 Unterrichtseinheiten (UE), 80 Stunden Praktikum und 100 Selbstlerneinheiten,
2. sowie aus einer tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung mit 140 UE und 40 Selbstlerneinheiten.

Beide Teile schließen mit einer Lernergebnisfeststellung ab. Nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung kann eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.

Für bereits tätige Tagespflegepersonen werden zusätzliche Anschlussqualifizierungen (160 +) vom freien Träger angeboten. Diese Anschlussqualifizierungen entsprechen der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB und ermöglichen den Tagespflegepersonen den Nachweis über einen qualifizierten Lehrgang mit insgesamt 300 Stunden (160 Stunden DJI + 140 Stunden QHB).

5.8 Beratung und fachliche Begleitung

Der Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege ist in § 23 (4) SGB VIII festgeschrieben und wird in § 49 (Kita-Reform-Gesetz) nochmals aufgegriffen. Der örtliche Träger hat danach für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen zu sorgen.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hat der freie Träger die Aufgabe, ein ausreichendes und geeignetes Beratungsangebot vorzuhalten.

Beratung in Fragen der Kindertagespflege umfasst:

- die Beratung von Eltern in Konfliktsituationen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege,
- die Beratung der Tagespflegepersonen bei Fragen und Problemen, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben,
- die Information der Tagespflegepersonen, z. B. über Neuerungen in der Kindertagespflege,
- die Unterstützung bei einer Vernetzung,
- mindestens einen Hausbesuch jährlich über den der Kreis Pinneberg einen Bericht erhält,
- weitere Hausbesuche nach Bedarf bzw. bei besonderen Anlässen, insbesondere im ersten Jahr nach Beginn der Kindertagespflege Tätigkeit.

Die Beratung von Eltern und Kindertagespflegepersonen findet entweder bei Beratungsanliegen der Kindertagespflegepersonen bzw. der Eltern oder durch Initiative der Fachberater*innen statt, wenn Beratungsbedarf erkennbar wird.

5.8.1 Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Fachberater*innen des freien Trägers beraten die Tagespflegepersonen auch bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Der freie Träger hat dazu ein Verfahren entwickelt, um den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII zu erfüllen.

5.9 Fortbildung und Vernetzung

Eine regelmäßige Fortbildung der Kindertagespflegepersonen stellt ein Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege dar. Aus diesem Grund sollen Anreize für Tagespflegepersonen geschaffen werden, um regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen. Ziel ist dabei, dass möglichst alle Tagespflegepersonen jährlich mindestens an acht Stunden Fortbildung und an drei Netzwerktreffen teilnehmen.

Der freie Träger der Fachberatung bietet hierzu regelmäßige regionale Netzwerktreffen für die Tagespflegepersonen an, die vom freien Träger inhaltlich vorbereitet und begleitet werden,

Der Träger der Grundqualifizierung bietet hierzu

- ausreichende kostenlose Fortbildungsveranstaltungen, in denen pädagogische Inhalte vermittelt werden, die in Bezug zur Kindertagespflege stehen,
- ein Gesamtverzeichnis über sämtliche Fortbildungen.

an

5.10 Gezielte Entwicklung der pädagogischen Qualität der Kindertagespflege

Um die pädagogische Qualität in der Kindertagespflege festzustellen und weiterzuentwickeln, bietet die Anwendung der Kindertagespflegeskala (TAS) als Qualitätsfeststellungsverfahren eine sehr gute Orientierung. Mit der Tagespflegeskala können Stärken und Schwächen objektiv erkannt werden und systematisch verbessert werden.

Durch die Anwendung der TAS soll den Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit gegeben werden ihre Qualität transparent zu machen, eine differenzierte Rückmeldung zu ihrer pädagogischen Arbeit zu erhalten und systematisch ihre Qualität weiterzuentwickeln. Aus diesem Grund sollen alle Fachberater*innen in der Anwendung der TAS geschult sein.

Ziel ist, dass jährlich mindestens 20 % der Tagespflegeperson an Hand der TAS bewertet werden und eine schriftliche Auswertung sowie ein persönliches Entwicklungsgespräch erhalten. Der freie Träger informiert über die Chancen der TAS und wirbt für deren Anwendung.

Die Ergebnisse der TAS werden zur Weiterentwicklung des Fortbildungsangebotes genutzt. Bereiche, in denen Tagespflegepersonen gehäuft unterdurchschnittlich abschneiden, können so gezielt gefördert werden.

5.11 Betreuungsmöglichkeiten für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Der Kreis Pinneberg hat nach §23 (4) Satz 2 SGB VIII die Pflicht, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tageskind sicherzustellen. In § 48 Satz 2 des neuen Kita-Reform-Gesetzes wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung zwischen dem Kind und der Vertretungsperson aufgebaut werden soll.

Der Kreis Pinneberg hat in Zusammenarbeit mit der AG 78 ein Konzept für ein bedarfsgerechtes Vertretungsangebot entwickelt. Das Konzept entspricht den Bedürfnissen der Eltern und der Tagespflegepersonen und berücksichtigt das Wohl des Kindes (sichere Bindung zur Vertretungsperson). Der freie Träger sorgt für die Umsetzung des Konzeptes und entwickelt dieses in Zusammenarbeit mit dem Kreis Pinneberg weiter.

6. Rahmenbedingungen

6.1 personelle Ausstattung

Zur Durchführung der Eignungsfeststellung, Beratung und Vermittlung wird vom freien Träger eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt. Die pädagogischen Fachkräfte verfügen über ein sozialpädagogisches Studium oder eine gleichwertige Qualifikation und haben Kenntnisse und Erfahrungen in der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Im Ausnahmefall können auch Erzieher*innen mit geeigneter Zusatzqualifikation oder durch Berufserfahrung erworbene vergleichbare Kenntnisse eingesetzt werden.

Die Fachkräfte haben eine kompetenzorientierte und wertschätzende Haltung gegenüber den Eltern und Kindertagespflegepersonen. Sie bilden sich regelmäßig fort.

Die für die Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen eingesetzten Honorarkräfte müssen entsprechend ihres Einsatzgebietes qualifiziert sein.

6.2 Erreichbarkeit

Das Angebot des freien Trägers ist für Eltern und Kindertagespflegepersonen gut erreichbar. In den Ortschaften Elmshorn, Pinneberg und Wedel ist eine feste Anlaufstelle vorhanden. In weiteren Orten sind je nach Bedarf zu bestimmten Zeiten Ansprechpartner*innen vor Ort.

Es werden regelmäßige Sprech- und Öffnungszeiten für die Vermittlung angeboten. Der freie Träger stellt sicher, dass Eltern, die ein persönliches Beratungsgespräch zur Vermittlung einer Kindertagespflegeperson wünschen, dieses in 80 % der Fälle innerhalb von 4 Wochen angeboten bekommen.

Für die Beratung der Tagespflegepersonen wird eine verlässliche Telefon- und Email-Erreichbarkeit gewährleistet. Die Beratung erfolgt zeitnah entsprechend der Dringlichkeit der Anliegen.

Vertretungsmodell in der Kindertagespflege im Kreis Pinneberg

Stand: 12.11.2020

1) Rechtliche Grundlage:

Der § 48 KitaG greift den Anspruch auf Vertretung aus § 23 Abs. 4 SGB III auf.

„Der örtliche Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden.“

Es ist daher eine Vertretungslösung in Form eines Vertretungsmodells zu erarbeiten und vorzuhalten. Das Gesetz schreibt kein Vertretungsmodell vor, sondern überlässt es dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nach den individuellen Bedürfnissen und Rahmenbedingungen vor Ort das passende Modell zu wählen. Einzige Vorgabe ist nach Satz 2, dass bereits im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung zwischen den geförderten Kindern und der Vertretungsperson aufgebaut werden soll.

Zum Stand Juli 2020 wurden von ca. 340 aktiven Kindertagespflegepersonen ca. 1.450 Kinder im Kreis Pinneberg durchschnittlich mit ca. 29,5 Stunden je Woche betreut. Pro Tagespflegeperson (kurz: TPP) werden dabei in der Regel rechnerisch 4,3 Kinder gleichzeitig betreut. Für die Entwicklung des Entwurfes zum Vertretungsmodell hat die Verwaltung hier zunächst eine Vertretungsrate von ca. 10% Angenommen. Da es bisher kein Vertretungsmodell gegeben hat und folglich die realen Bedarfe noch nicht bekannt sind, wäre es alternativ auch denkbar, eine geringere Quote hier zum Beginn anzusetzen.

Grundsätzlich besteht das Ziel darin, für alle Kinder im Falle eines unvorhergesehenen Ausfalls der Kindertagespflegeperson ein passendes Ersatzangebot zur Verfügung zu stellen. Ein bedarfsgerechtes Vertretungsmodell wird hierfür schrittweise entwickelt und ausgebaut.

Planbare Ausfallzeiten, wie Urlaub und Fortbildung, sollten zu Beginn des Jahres zwischen Tagespflegepersonen und Eltern abgestimmt werden.

Kriterien für ein Vertretungsmodell im Sinne des Kita-Reform-Gesetzes sind:

- Sichere Bindung des Kindes zur TPP ist gewährleistet
- Die Betreuung findet in einem familienähnlich Rahmen statt
- Die Ersatzbetreuung ist wohnortnah
- Kein großer organisatorischer Mehraufwand für die Eltern

In einem Flächenkreis wie Pinneberg, der durch städtische und ländliche Regionen geprägt ist, sind verschiedene Modelle erforderlich, die einander ergänzen. Die Bedingungen für eine erfolgreiche Vertretung im ländlichen Raum sind anders als in Elmshorn, Pinneberg oder Wedel. Aus diesem Grund sind verschiedene Modelle erforderlich, die erprobt und mit der Zeit weiterentwickelt werden müssen.

2) Vertretungsmodell in der Kindertagespflege zum 01.01.2021

Zum 01.01.2021 wird das Vertretungsmodell auf ein 2-Säulen-Modell aufgesetzt. Dieses besteht aus:

(i) Das Stützpunktmodell mit angestellten Tagespflegepersonen im städtischen Raum

Beim Stützpunktmodell verfügt die Vertretungskraft über eigene Räume in denen sie die Tagespflegekinder im Vertretungsfall betreuen kann. Die zugeordneten TPPen besuchen

regelmäßig den Stützpunkt, damit sich die Tageskinder mit den Räumlichkeiten und der Vertretungskraft vertraut machen können.

Im Kreis Pinneberg werden 4 Stützpunkte eingerichtet (Elmshorn, Pinneberg, Wedel, Uetersen). Pro Stützpunkt sind jeweils zwei TPPen mit 30 Wochenstunden bei dem Träger der Fachberatung und Vermittlung in die Kindertagespflege angestellt.

Jede Vertretungskraft ist für 10 Tagespflege-Stellen in der regionalen Umgebung zuständig. Die Festlegung der Vertretungsstellen erfolgt zwischen dem Träger und der in der Kreisverwaltung fachlich zuständigen Stelle. Die Vertretungskräfte werden vom freien Träger fachlich begleitet.

(ii) Das Netzwerkmodell mit Freihalteplätzen im ländlichen Raum:

Fünf Tagespflegepersonen schließen sich zu einem Netzwerk zusammen. Jede von ihnen betreut maximal vier Kinder. Der fünfte Platz wird freigehalten, um im Vertretungsfall ein Kind zusätzlich aufzunehmen. Die Netzwerke treffen sich regelmäßig und die Vertretungskräfte sind den Kindern bekannt.

Zum 01.01.2021 wird für den Kreis Pinneberg festgelegt, dass abgestimmt zwischen dem Träger der Fachberatung und Vermittlung in Kindertagespflege und der in der Kreisverwaltung fachlich zuständigen Stelle 5 entsprechende Netzwerke für den ländlichen Raum aufgesetzt werden.